

# Kooperationsvereinbarung

**Stand 30.5.2007**

zur gemeinsamen Ausgestaltung der

Deutsch-Französischen Kindertagesstätte, Tarostr. 9  
(nachfolgend „Kita“ genannt)

Die Stadt Leipzig, vertreten durch das  
Jugendamt Leipzig, dieses vertreten durch den  
Amtsleiter des Jugendamtes

und

der Verein  
„Deutsch-Französische Bildung in Kita und Schule - mille pattes - e.V.“,  
(nachfolgend „der Verein“, genannt)  
vertreten durch den Vorstand

vereinbaren

## § 1

- (1) Das Jugendamt und der Verein fördern partnerschaftlich die konzeptionelle Entwicklung des in der Kita eingerichteten deutsch-französischen Kindergartenbereiches. Dieser Bereich ist Teil der Kita.
- (2) Dem liegt eine Konzeption zur bilingualen und multikulturellen Bildung, Erziehung und Betreuung zugrunde, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist und von Verein und Stadt laufend weiter entwickelt wird (nachfolgend „Projekt“, genannt).
- (3) Gesetzliche Grundlagen der Arbeit sind das KJHG (§§ 22-24), sowie das Sächsische Gesetz zur Förderung von Tageseinrichtungen.

## § 2

- (1) Im deutsch-französischen Kita-Bereich arbeiten bei der Stadt angestellte Erzieherinnen der Kita in Gruppen entsprechend dem gesetzlich gültigen Personalschlüssel. Die Kapazität der Gruppen richtet sich nach der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes. In den Gruppen werden Kinder in der Regel ab dem 24. Lebensmonat bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (2) In den Gruppen arbeiten vom Verein angestellte Sprachassistentinnen/en. Ihre Aufgaben sind in der Konzeption der deutsch-französischen Kindertagesstätte beschrieben und mit dem Jugendamt abgestimmt.

- (3) Die Finanzierung von Sprachassistentinnen/en erfolgt über einen monatlich zu zahlenden Projektbeitrag („ Elternbeitrag „) durch die Eltern der in den deutsch-französischen Gruppen aufgenommenen Kinder. Zu diesem Zweck schließen die Eltern mit dem Verein einen Vertrag in dem die Höhe des Betrages sowie die Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- (4) Zur Finanzierung der Sprachassistentinnen/en können auch ihm gewährte Fördermittel und Spenden durch den Verein eingesetzt werden.

### § 3

- (1) Dienst- und Fachaufsicht über die am Projekt beteiligten Erzieherinnen obliegen der Stadt, dem Jugendamt und der Kita-Leitung gemäß gültiger Personal- und Dienstorganisation.
- (2) Die wesentlichen Eckpunkte der Dienstaufsicht über die von ihm angestellten Sprachassistentinnen/en obliegen dem Verein als deren Arbeitgeber (z.B. Fragen der Einstellung, des Gehalts, der Kündigung, disziplinarischer Maßnahmen, der Fortbildung, des Urlaubsanspruchs und dessen Gewährung, der Arbeitszeit einschließlich der Überstunden und deren Kompensation sowie Meldung und Behandlung von Fehlzeiten, des individuellen Arbeitsbereichs einschließlich Einteilung in bestimmte Gruppen). Die Dienstorganisation sowie die Fachaufsicht über diese Fachkräfte obliegen der Kita-Leitung bzw. dem Jugendamt.
- (3) Bei Sprachassistentinnen/en, die aus öffentlichen Mitteln und nicht vom Verein bezahlt werden (z.B. ABM-, FSJ- oder Zivildienst-Kräfte), obliegt die Dienst- und Fachaufsicht der Kita-Leitung, wobei die im vorstehenden Absatz beschriebenen wesentlichen Eckpunkte der Dienstaufsicht einvernehmlich mit dem Verein auszuüben sind. Der Verein hat bei Einstellungen ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Fachaufsicht der Sprachassistentinnen/en über die Anwendung der französischen Sprache und des französischen, pädagogischen Arbeitsmaterials obliegt dem Vereinsvorstand. Grundlage der pädagogischen Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.

### § 4

- (1) Das Projekt wird von einem Beirat begleitet.
- (2) Der Beirat („ Gremium „) setzt sich wie folgt zusammen:
  - je eine Mitarbeiterin der SG Fachberatung sowie Dienst- und Fachaufsicht der Abteilung Tagesstätten für Kinder/Freizeiteinrichtungen des Jugendamtes,
  - die Leiterin der Kindertagesstätte,
  - eine Vertreterin der Erzieherinnen,
  - eine Vertreterin der Sprachassistentinnen/en,
  - zwei Vorstandsmitglieder des Vereins,
- (3) Der Beirat trifft sich in regelmäßigen Abständen, um das Projekt weiterzuentwickeln.
- (4) Zusätzlich zum Beirat findet bei Bedarf ein wöchentliches Abstimmungsgespräch zwischen der Kita-Leitung und einem Vorstandsmitglied des Vereins statt. Außerdem informiert die Kita-Leitung den Verein zeitnah über Organisations- und Personalfragen.

## § 5

- (1) Die Kita-Leitung, die Erzieherinnen und die Sprachassistentinnen/en legen dem Beirat regelmäßig Erfahrungsberichte vor und schlagen nach Maßgabe der Ergebnisse Änderungen am Projekt vor.
- (2) Änderungen am Projekt bedürfen der Zustimmung sowohl des Jugendamtes (der Kita-Leitung), als auch des Vereins.

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, dann bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. gekündigt werden.

Leipzig, den

Leipzig, den

---

Marianne KÜng-Vildebrand  
2. Vorsitzende mille pattes e.V

---

Dr. Siegfried Haller  
Amtsleiter Jugendamt

---

Nathalie Kramarczyk  
Kassenwärtin mille pattes e.V.